

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 06.07.2022

Internet

<https://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **Der Normenkontrollantrag gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 143 (mit Vorhaben- und Erschließungsplan) für ein Gebiet in Bremen-Mitte zwischen Kohlhöckerstraße, Salvador-Allende-Straße und Imre-Nagy-Weg bleibt ohne Erfolg**

Mit Urteil vom 16.06.2022, das den Prozessbeteiligten am 06.07.2022 zugestellt wurde, hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen einen Normenkontrollantrag gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 143 abgelehnt. Die Beigeladene beabsichtigt, im 0,78 ha großen Plangebiet, das bis zum Jahr 2015 von der Bundesbank genutzt wurde, 179 Wohnungen mit Tiefgarage zu errichten. Die geplanten Gebäude sollen bis zu 34,4 m hoch werden.

Die Antragstellerin, die Miteigentümerin eines in der Salvador-Allende-Straße gelegenen Grundstücks ist, machte geltend, der Bebauungsplan weise zahlreiche formelle und materielle Mängel auf.

Nach der Rechtsauffassung des zuständigen 1. Senats des Oberverwaltungsgerichts ist der Normenkontrollantrag unbegründet. Der Bebauungsplan 143 leide weder an formellen noch materiellen Fehlern, die zu dessen Unwirksamkeit führten. Insbesondere habe die Antragsgegnerin im Planaufstellungsverfahren den durch die Planung zu erwartenden zusätzlichen Verkehr und Verkehrslärm ordnungsgemäß ermittelt und bewertet. Zu Recht habe sie die zu erwartenden Lärmwerte als zumutbar angesehen. Die Antragsgegnerin habe auch die Verschattung an der Nachbarbebauung und den benachbarten Freiflächen in nicht zu beanstandender Weise ermittelt und bewertet. Die Anordnung der geplanten Baukörper, die Schaffung einer Freifläche im rückwärtigen Plangebiet und die Abstände zu den benachbarten Bebauungen reduzieren die nachteiligen Wirkungen der Gebäudehöhen im Hinblick auf die Belichtung und Besonnung der Nachbarbebauung.

---

Verantwortlich:

RIÖVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10535 · Fax: 0421 361-4172  
Vertreterin: Ri'inÖVG Dr. Nina Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421 361-10092 · Fax: 0421 361-4172

Die durch die geplante Bebauung vorgesehene Überschreitung der nach der Baunutzungsverordnung in Wohngebieten zulässigen Bebauungsdichte sei städtebaulich gerechtfertigt. Aufgrund der Anordnung der Baukörper, der vorhandenen Freiflächen sowie der vorgesehenen Begrünung von Dach- und Tiefgaragenflächen werde die Erhaltung gesunder Wohnverhältnisse gewährleistet.

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Dagegen kann die Antragstellerin Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

Das Urteil ist in anonymisierter Fassung beigefügt. Ab dem 07.07.2022 ist es auch auf der Homepage des Gerichts abrufbar.

**OVG Bremen, Urteil vom 16.06.2022 (Az.: 1 D 88/21)**